

AG Grundrechte

Fall 7: Fahrstuhl zur Hölle

Der in Hessen ansässige A ist Verleger aufwendig hergestellter, bibliophiler Bücher in kleiner Auflage. Kurz nach dem Erscheinen des von ihm verlegten Titels „Pär Lagerkvist, Der Fahrstuhl, der zur Hölle fuhr. Mit 5 handsignierten Farbholzschnitten von Esteban Fekete“ (Auflage: 100, Preis: 140 Euro) sendet er ein Exemplar unter Angabe des Verkaufspreises zur Ansicht an die Hessische Landesbibliothek. Unter Hinweis auf § 9 HessLPrG (Landespressegesetz v. 20.11.1958) und die Pflichtexemplar-Verordnung behält die Bibliothek das von A übersandte Buch ein und erteilt ihm hierüber einen Bescheid; ein Entgelt zahlt die Bibliothek nicht. A erhebt erfolglos Widerspruch und klagt dann vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid.

Das Verwaltungsgericht hält § 9 HessLPrG für verfassungswidrig und legt diese Norm dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor.

Wird das Bundesverfassungsgericht § 9 HessLPrG für verfassungswidrig erklären?

Hinweise:

§ 9 HessLPrG lautet:

„Der Minister für Kultus und Unterricht kann durch Ausführungsverordnung bestimmen, dass von jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk ein Belegstück kostenlos an die von ihm bestimmte zuständige Bibliothek abgeliefert wird.“

Die aufgrund dieser Ermächtigung erlassene Pflichtexemplarverordnung bestimmt in § 1 I:

„Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, hat der Verleger ... ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Hessische Landesbibliothek abzugeben.“

Der Lösung des Falles ist das Grundgesetz in seiner aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

Nach Abschluss der Besprechung des Falles wird ein Lösungsvorschlag im Internet bereitgestellt unter der Adresse <http://tobias-herbst.de> (Menüpunkt „Materialien“).